Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/9/21 4Ob97/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1954

Norm

AngG §17 V
AngG §17 VI
ArbUrlG §8

Rechtssatz

Der Urlaubsanspruch erlischt, wenn er nicht vor Ablauf des Urlaubsjahres geltend gemacht wird. Nur wenn dies geschehen ist, kann der Arbeitnehmer vom Dienstgeber, der seinen Urlaubsanspruch vereitelt hat, eine Urlaubsentschädigung in Geld verlangen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 97/54
  Entscheidungstext OGH 21.09.1954 4 Ob 97/54
  Veröff: Arb 6062

Schlagworte

SW: Erlöschen, Angestellte, Entschädigung, Urlaubsgesetz, Angestellte, Verbrauch, Konsumierung, Ablöse, aufrechtes Dienstverhältnis, Geldersatz, Ersatzanspruch, Abgeltung, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0028229

Dokumentnummer

JJR_19540921_OGH0002_0040OB00097_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at